

Anpassung der privatrechtlichen Regelungen im EnWG zur rechtssicheren Durchführung von Betriebsmaßnahmen (insbes. bei Erdkabelfehlern)

I. Management Summary

Zur Minimierung von Rechtsrisiken im Rahmen des sicheren Betriebs von Höchstspannungsleitungen sind Modifikationen der leitungs- und wegerechtlichen Vorschriften im EnWG erforderlich. Insbesondere hinsichtlich der zeitkritischen Pfade bei der Behebung von Erdkabelfehlern sind die gesetzgeberischen Vorschläge aus beigefügtem 4ÜNB-Vorschlag umzusetzen und die nachfolgenden Regelungen anzupassen/zu ergänzen. Auf die allgemeinen Begründungen aus den im Jahr 2024 unterbreiteten Gesetzgebungsvorschlägen (dort: Seiten 6 bis 9 und 24 bis 25) wird ausdrücklich ergänzend verwiesen.

- Anpassung der §§ 44 und 48a EnWG an die Rechtssystematik im Telekommunikationsgesetz, nach der die Inanspruchnahme von Grundstücken nicht verboten werden kann und eine Inanspruchnahme gleichwohl durch den Berechtigten möglich ist (vgl. § 134 TKG); Duldungsverfahren könnten somit obsolet und die Betroffenen auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Dies führt zur Entlastung der Planfeststellungsbehörden und Reduzierung einfacher Betretungsverbote, gegen die die Vorhabenträgerinnen sich erst durch umfangreiche Duldungsverfahren Betretungsrechte beschaffen müssen.
- Vereinfachung und Rechtsvereinheitlichung der Ankündigungen in §§ 44 und 48a EnWG zur Effizienzsteigerung, Behördenentlastung und Kostenreduzierung (bei einer Übertragungsnetzbetreiberin sind im ersten Halbjahr 2025 unter der geltenden Rechtslage Kosten in Höhe von insgesamt rd. 3 Mio. Euro für ortsübliche Bekanntmachungen angefallen) sowie Steigerung des Digitalisierungsgrads durch Festlegung der Veröffentlichungspflicht auf der Internetseite der Gemeinden und ergänzend in örtlichen Tageszeitungen; hierdurch bundesweit einheitliche Regelung und Abkehr von Veröffentlichungspflichten nach örtlichen Vorschriften.
- Verfahrenskonkretisierungen und gesetzgeberische Klarstellungen im Rahmen der Vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) und Enteignung (§ 45 EnWG) zur rechtssicheren und zügigen Begründung von temporären und dauerhaften Leitungsrechten für einen sicheren technischen Betrieb der Leitungen.
- Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Stärkung von Leitungsrechten und Modifizierung des einstweiligen Rechtsschutzes in Anlehnung an die bestehenden gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 2 EEG 2023.

II. Änderungen im EnWG:

1. § 44 Vorarbeiten

(1) ¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte ~~haben können~~ zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den ~~Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger Träger des Vorhabens~~ oder von ihm Beauftragte ~~zu dulden~~ nicht verbieten, sofern diese gemäß Absatz 2 bekanntgegeben wurden. ²Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der ~~Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger~~ das Recht weiterhin ausüben darf.

(2) ¹Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen ~~vor dem vorgesehenen Zeitpunkt vorher~~ unmittelbar oder durch ~~Veröffentlichung auf der Internetseite der betroffenen Gemeinden, in denen das Grundstück belegen ist, sowie in einer örtlichen Tageszeitung, die in dem Bereich verbreitet ist, ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens~~ bekannt zu geben. ²~~Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.~~

(3) ¹Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der ~~Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger Träger des Vorhabens~~ eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. ²Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des ~~Anlagenbetreibers oder Vorhabenträgers Trägers des Vorhabens~~ oder des Berechtigten die Entschädigung fest. ³Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

~~(4) ¹Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. ²Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. ³Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. ⁴§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.~~

2. § 44b Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) ¹Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln oder Gasversorgungsleitungen und notwendigen Anlagen im Sinne des § 43 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger ~~Träger des Vorhabens~~ auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. ²Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Auf Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans ein Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln zugrunde zu legen ist und die Eilbedürftigkeit widerleglich vermutet wird. ³Für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung im Sinne des § 45 Absatz 1 Nummer 3 sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans der Plan der Enteignungszulässigkeit gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 zugrunde zu legen ist.

(1a) ¹Der Vorhabenträger ~~Träger des Vorhabens~~ kann verlangen, dass zwei Monate nach Durchführung des Erörterungstermins nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 43a eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird. ²In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen. ³Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. ⁴Anderenfalls ist das vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.

(2) ¹Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. ²Hierzu sind der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. ³Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. ⁴Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. ⁵Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. ⁶Die Betroffenen sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann. ⁷§ 45 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. ²Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) ¹Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. ²Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. ³Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. ⁴Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger ~~Träger des Vorhabens~~ Besitzer. ⁵Der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger ~~Träger des Vorhabens~~ darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben und den Betrieb durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. ⁶Die Rechte des Trägers des Vorhabens und Pflichten des Betroffenen werden durch entsprechende Anwendung des § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.

(5) ¹Der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger ~~Träger des Vorhabens~~ hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. ²Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) ¹Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so sind auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. ²Der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger ~~Träger des Vorhabens~~ hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) ¹Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. ²Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

3. § 45 Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens nach § 43 oder § 43b Nr. 1, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist,
2. einer nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, mittels dinglicher Rechte oder
3. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(1a) Soweit im Anwendungsbereich des § 49c Absatz 5 eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem betroffenen Betreiber technischer

Infrastrukturen und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten über eine Beschränkung oder Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt, können, sofern dies erforderlich ist, um auch unter den durch die §§ 49a und 49b geschaffenen technischen Rahmenbedingungen einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen zu gewährleisten, das Grundeigentum oder Rechte an diesem im Wege der Enteignung beschränkt oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen werden.

(2) ¹Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. ²Weiterer Voraussetzungen oder vorgelagerter Verfahren bedarf es nicht, auch soweit einzelne Landesenteignungsgesetze weitergehende Anforderungen an die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum stellen. ³²Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. ⁴³Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und des Absatzes 1a stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest. ⁵⁴In den Fällen des Absatzes 1a bedarf es weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung. ⁶⁵Der Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte wird durch entsprechende Anwendung des § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.

(3) ¹Die Enteignungsbehörde hat den Sachverhalt, soweit er für die Entscheidung Bedeutung hat, von Amts wegen zu erforschen. ²Sie kann insbesondere Besichtigungen durchführen, Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Urkunden und Akten heranziehen. ³Die Enteignungsbehörde kann insbesondere anordnen, dass

1. Eigentümer umfassende Auskünfte über Verträge und Vereinbarungen geben, die über die verfahrensgegenständlichen Grundstücke geschlossen wurden,
2. Beteiligte persönlich erscheinen oder einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt ist,
3. Urkunden und sonstige Unterlagen vorgelegt werden, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat,
4. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorgelegt werden.

⁴Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünftausend Euro angedroht und festgesetzt werden. ⁵Ist ein Beteiligter eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. ⁶Androhung und Festsetzung können wiederholt werden. ⁷Das Auskunftersuchen kann von der

Enteignungsbehörde bereits vor Einleitung des Besitzeinweisungsverfahrens gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht werden.

(4) Ist im Verfahren ein Vertreter von Amts wegen für einen unbekannten oder nicht auffindbaren Beteiligten zu bestellen, so ist die Enteignungsbehörde verpflichtet, das Ersuchen zur Bestellung eines Verfahrensvertreters innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Gericht auszuüben.

(5)(3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt. Im Fall des § 45 Absatz 1 Nr. 2 gilt dies insoweit, als dass dem Enteignungsverfahren vorgelagerte Verfahren entbehrlich sind.

4. § 45c Einstweiliger Rechtsschutz

(1) ¹Soweit ein Grundstück mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einem sonstigen Recht belastet ist, welche es dem Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger gestattet, das Grundstück für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung der Anlage in Anspruch zu nehmen, der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger gemäß § 44b in den Besitz eines Grundstücks eingewiesen ist, Vorarbeiten gem. § 44 oder Transporte gemäß § 48a durchgeführt werden sollen, kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Inanspruchnahme im Umfang des Leitungs- und Anlagenrecht sowie Wegerechts nicht verbieten. ²Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger das Recht weiterhin ausüben darf.

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers und Vorhabenträgers hat das für die Hauptsache zuständige Gericht durch einstweilige Verfügung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu regeln, dass dieser und von ihm Beauftragte das gemäß Absatz 1 belastete Grundstück für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Anlage in Anspruch nehmen kann.

(3) ¹Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. ²Die Dringlichkeit zum Erlass einer Entscheidung wird gem. § 937 Abs. 2 Alt. 1 ZPO vermutet. ³§ 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG findet entsprechende Anwendung.

4.5. § 48a Duldungspflicht bei Transporten und zur Unterhaltung

¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ~~haben können~~ Betretung und Befahrung, die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks sowie sonstige Nutzung durch den ~~Träger des Vorhabens~~ Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger oder von ihm Beauftragte zur Unterhaltung von Energieanlagen, zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen oder sonstigen Bestandteilen von Stromnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Stromnetzen ~~zu dulden~~ nicht verbieten, sofern diese

gemäß Satz 6 bekanntgegeben wurden. ²Der ~~Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger Träger des Vorhabens~~ oder von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. ³~~Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der Vorhabenträger das Recht weiterhin ausüben darf.~~ ⁴³Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. ⁵~~Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der betroffenen Gemeinden, in denen das Grundstück belegen ist, sowie in einer örtlichen Tageszeitung, die in dem Bereich verbreitet ist, bekannt zu geben.~~ ⁶~~Bei Unterhaltungsmaßnahmen für Energieanlagen ist eine Ankündigung mindestens drei Tage vorher durchzuführen; bei unaufschiebbaren Maßnahmen genügt eine unverzügliche Information des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten.~~ ⁷⁴Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. ⁸⁵Der Träger des Vorhabens hat nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. ⁹⁶~~§ 44 Absatz 2 bis 4 3~~ist entsprechend anzuwenden. ⁷~~An die Stelle der Planfeststellungsbehörde nach § 44 Absatz 2 tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Enteignungsbehörde.~~ ⁸~~Die Enteignungsbehörde soll die Duldung auf Antrag des Trägers des Vorhabens innerhalb von einem Monat anordnen.~~ ¹⁰⁹Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt. ¹¹⁴⁹Die Sätze 1 bis ~~8-9~~gelten nicht für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege, diese richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

II. Folgeänderungen im NABEG:

1. § 8 Unterlagen

Streichung des Satzes „§ 44 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur die nach § 44 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zuständige Behörde ist.“

2. § 30 Kostenpflichtige Amtshandlungen

Streichung des Abs. 1 Nr. 7 und des Abs. 3a.

Begründung:

1. zu den §§ 44 und 48a ENWG

- a) Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, um den § 44 EnWG an die Systematik des § 134 TKG anzugleichen. Inhaltlich wird die Vorschrift im Übrigen nicht geändert. Vielmehr bestehen weiterhin die bekannten Voraussetzungen, die an zulässige Vorarbeiten nach der Vorschrift zu stellen sind. Der Betroffene kann die Inanspruchnahme der Flächen nicht verbieten, sofern zuvor eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Vorarbeiten gem. Abs. 2 erfolgt ist. Diese Voraussetzung statuiert die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1. Zur weiteren Begründung und den Rechtswirkungen des angepassten Wortlauts wird auf die Begründung zu § 45c verwiesen.
- b) Wie auch in § 45c wird klargestellt, dass abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten unbeachtlich sind und der Vorhabenträger die Arbeiten gleichwohl durchführen darf. Auf die Begründung zu § 45c wird ergänzend verwiesen.
- c) Klarstellend ist in § 44 EnWG (wie auch in den übrigen Vorschriften der §§ 44b, 48a und 45c EnWG) der Begriff des Trägers des Vorhabens um den Begriff des Anlagenbetreibers zu ergänzen, da sämtliche Vorschriften nicht nur für Sachverhalte im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens Anwendung finden, sondern beispielsweise für Bestandsanlagen oder solche Anlagen, die nicht zwingend in einem Planfeststellungsverfahren genehmigt werden, wie beispielsweise Nebenanlagen gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Der Begriff des Anlagenbetreibers ist dementsprechend umfassend zu verstehen und sämtliche in der Verantwortung von berechtigten Infrastrukturbetreibern stehenden Anlagen umfasst. Sprachlich wird der Begriff „Träger des Vorhabens“ in „Vorhabenträger“ geändert, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung bedeuten würde.
- d) Das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung wird auch in § 44 entbürokratisiert und zeitgemäß ausgestaltet. Sie kann sowohl durch den Vorhabenträger als auch durch von ihm Beauftragte durchgeführt werden. Neben der individuellen Bekanntgabe kann der Vorhabenträger auch die Publikation über die Internetseite der Gemeinde und die Bekanntgabe in einer verbreiteten Tageszeitung wählen. Es besteht hierbei – wie auch bei § 44 EnWG – kein Rangverhältnis zwischen Individual- und öffentlicher Bekanntmachung. Die Vorhabenträgerin ist in der Wahl der Bekanntgabe frei.

Durch die gesetzlich definierte Form der Bekanntmachung soll sichergestellt werden, dass diese stets auf die gleiche Weise erfolgen, so dass der Bürger die Bekanntmachungen nicht an verschiedenen Orten zu suchen braucht. Es ist eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erforderlich, in deren Gebiet sich das in Anspruch zu nehmende Grundstück befindet. Die Vorschrift statuiert eine Mitwirkungspflicht der Gemeinde, die zur Umsetzung der Publikation auf ihrer Internetseite verpflichtet ist. Für diese Amtshandlung können angemessene Gebühren erhoben werden, sofern die Satzung der Gemeinde eine solche Kostenstelle vorsieht. Darüber hinaus ist der Abdruck in einer Tageszeitung erforderlich. Der Vorhabenträger kommt seiner Informationspflicht nach, indem der Zeitraum der Inanspruchnahme, die konkrete Grundstücksbezeichnung sowie die ungefähren Ausmaße der Arbeiten sowie deren ungefähre Dauer bezeichnet wird. An die Detaillierung der

Beschreibungen sind in Anlehnung an die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung keine gesteigerten Anforderungen zu stellen, da sich die konkrete Inanspruchnahme des Grundstücks erst vor Ort ergibt. Insbesondere bei Bekanntgaben, die eine Vielzahl von Flurstücken umfassen, können diese auch durch die im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachungen bewährten sog. Hinweisanzeigen in den Tageszeitungen erfolgen. In diesen wird nachrichtlich auf die Bekanntmachungen der Internetseite der Gemeinde verwiesen, auf der ein Volltext der genauen Bekanntmachungstext sowie die betroffenen Flurstücke zu entnehmen sind. Eine weitergehende Bekanntgabe – etwa auch auf der auf der Internetseite des Vorhabenträgers – ist diesem unbenommen. Nach Bekanntmachung wirkt diese für und gegen jeden betroffenen Grundstückseigentümer sowie Berechtigten – gleichwohl ob bekannt oder unbekannt – und deren Rechtsnachfolger.

- e) Da das Instrument der Duldungsverfügungen abgeschafft wird, entfällt Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie der Absatz 4.
- f) Die Änderungen erfolgen analog zu den Anpassungen in § 44. Es wird umfassend auf die dortigen Begründungen verwiesen. Die Anpassung in den Sätzen 1 und 2 („Anlagenbetreiber und Vorhabenträger“ statt „Träger des Vorhabens“) erfolgt, da sich die Duldungspflicht sowohl auf Neubauprojekte als auch auf Bestandsanlagen erstreckt.
- g) Die Anpassungen im Hinblick auf die Sicherstellung von Betretungsrechten zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (Betreten und Befahren für sonstige Nutzungen zur Unterhaltung von Energieanlagen) sind insbesondere vor dem Hintergrund der zeitkritischen Durchführung von Reparaturmaßnahmen erforderlich. Es ist klarzustellen, dass die Ansprüche aus §§ 44, 44b sowie 48a EnWG in Anspruchskonkurrenz zu sonstigen Rechten der Anlagenbetreiber und Vorhabenträger stehen. Der Begriff der Unterhaltungsmaßnahmen ist umfassend zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere sämtliche betrieblichen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs erforderlich sind. Auch sind diese Maßnahmen nicht auf den Zeitpunkt nach Inbetriebnahme zu beschränken, da Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen auch vorher erforderlich sein können.
- h) Die unverzügliche Informationspflicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die auch nachträglich erfolgen kann, steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit für den Vorhabenträger und Anlagenbetreiber. Insbesondere bei ungeklärten Erbfällen oder nicht bekannten Pachtverhältnissen sowie bei nicht mit angemessenem Aufwand zu ermittelnden Eigentümern oder falls die Eigentümer keine Auskünfte insbesondere über Berechtigte geben bzw. gegeben haben, entfällt die Obliegenheit zur Information.

2. zu § 44b EnWG:

Im Rahmen des § 44b sind Ergänzungen und gesetzgeberische Klarstellungen erforderlich, um die entsprechenden Verfahren rechtssicherer durchführen zu können. In diesem Verfahren werden die ersten Voraussetzungen für den sicheren Betrieb von Leitungen geschaffen, so dass die Anpassungen auch unmittelbar auf das Problemfeld der Erdkabelfehler (und sonstiger Fehler in den Netzen) einzahlen.

- a) Dem Wortlaut in Satz 1 ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass auch Rechte für (insbesondere, aber nicht abschließend die in § 43 Abs. 2 Nr. 1 genannte) Anlagen Gegenstand der vorzeitigen Besitzeinweisung sein können und unter den Begriff der in der Vorschrift aufgeführten Leitungen fallen. Dies ergibt sich zwar durch Auslegung, da für deren Betrieb auch Anlagen zwingend erforderlich sind und diese in § 43 als „notwendigen Anlagen“ aufgeführt sind. Gleichwohl ist eine gesetzgeberische Klarstellung zur bundesweiten Vereinheitlichung der Behördenpraxis angezeigt.
- b) Unter der geltenden Rechtslage ist nicht klar definiert und in der Praxis umstritten, wann das Anhörungsverfahren gem. § 43a EnWG abgeschlossen ist. Da in den Planfeststellungsverfahren die Genehmigungsbehörde mit der Anhörungsbehörde weit überwiegend identisch ist, wird regelmäßig kein abschließender Bericht, wie in § 43a EnWG festgehalten, verfasst, der den Abschluss des Anhörungsverfahrens markieren würde. Aus diesem Grund ist es angezeigt, einen klaren Zeitpunkt zu definieren, der zu einer rechtssicheren und handhabbaren Praxis führt. Im Hinblick auf die Prognoseentscheidung gem. Satz 2 wird nach Ablauf von zwei Monaten widerleglich vermutet, dass der vom Vorhabenträger eingereichte Plan dem des zu erwartenden Planfeststellungsbeschlusses entspricht.
- c) Die Verweismorm bestimmt, dass der Behörde auch im Rahmen des vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens weitergehende Amtsermittlungsbefugnisse zustehen sollen, die teilweise bereits in Landesregelungen für Enteignungsbehörden etabliert sind. Auf die Begründung zu § 45 wird verwiesen.
- d) Wie auch in § 45, soll die entsprechende Anwendung von § 4 der SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 zu einer Vereinheitlichung der Behördenpraxis im Rahmen von Verfahren – hier Besitzeinweisungsverfahren – für Energieleitungen nach dem EnWG führen. Zu diesem Zweck bestimmt die Norm die entsprechende Anwendung der Vorschrift. Da die Besitzeinweisung die Vorstufe zur Enteignung ist, müssen Inhalt des Tenors einer Besitzeinweisung und der sich anschließenden Enteignung bzw. des im Grundbuch einzutragenden Leitungsrechts gleich sein, um den Netzbetreibern umfangreiche Rechtssicherheit zum Bau und dem Betrieb ihrer Leitungen und Anlagen zu geben. Der konkrete Inhalt der Leitungsrechte ist oft nicht Gegenstand der Planfeststellung, so dass deren Inhalt und Umfang nach § 4 der SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 zu bestimmen ist. Voraussetzung ist lediglich, dass das betroffene Grundstück zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht wurde.

2. zu § 45 EnWG:

- a) Die Anpassungen in Absatz 2 und Absatz 5 sind erforderlich, da in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltete und teilweise mehrfach gestufte Verfahren für die Zulässigkeit der Enteignung vorhanden sind, die die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, die Nachenteignung von Bestandsanlagen durch ein einstufiges Enteignungsverfahren durchführen zu lassen, konterkarieren. Teilweise muss zusätzlich zur Feststellung der Enteignungsfähigkeit für die betroffenen Grundstücke ein Enteignungsplan festgestellt werden (sogenannte enteignungsrechtliche Planfeststellung) und dieser auch vollziehbar sein. Die

nunmehr erfolgten Klarstellungen führen zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren auf Bundesebene, die für den zügigen Netzausbau bzw. die Verstärkung der Netze zwingend erforderlich sind und zu einer Entlastung bei den Landesenteignungsbehörden führen wird. In § 45 Abs. 3 werden die Kompetenzen der Behörden zur Amtsermittlung iSd. § 24 VwVfG erweitert, die in dieser oder ähnlicher Form für das Enteignungsverfahren bereits im Landesrecht verankert sind und durch die Ergänzung des § 45 EnWG in eine bundeseinheitliche Regelung zur Amtsermittlung in Enteignungsverfahren überführt wird. Durch den Verweis in § 44b auf diese Vorschrift findet diese auch in Besitzeinweisungsverfahren Anwendung.

Insbesondere stellt die Ermittlung von Nebenberechtigten, die nicht im Grundbuch als Berechtigte aufgeführt sind, die Vorhabenträger und Behörden vor erhebliche Herausforderungen, da sich hierzu auf die Mitwirkung der Eigentümer angewiesen sind. Diese sind in der Lage, etwa über bestehende Pachtverhältnisse Auskunft zu geben, so dass deren Beteiligung in den Verfahren möglich ist. Diese Verpflichtung ergibt sich grundsätzlich aus § 26 Abs. 2 VwVfG. Teilweise haben betroffene Eigentümer jedoch in der Vergangenheit versucht, die Verfahren zu verzögern, indem keine Auskünfte erteilt wurden. Die Vorschrift des § 24 VwVfG befähigt die Behörde zwar, entsprechende Anfragen zu stellen – bei Weigerungshaltungen hatte sie bisher allerdings nicht immer die Möglichkeit, beispielsweise Zwangsmittel anzudrohen. Auch begründet § 26 Abs. 2 VwVfG keine mit Zwang durchsetzbare Mitwirkungspflicht. Diese Handlungsoptionen werden den Behörden nun spezialgesetzlich durch Einführung der Sätze 2 und 3 eröffnet. Die Auskunftsansprüche sollen zur Beschleunigung der Verfahren parallel geltend gemacht werden.

Durch die Beiziehungsmöglichkeit von Urkunden und Akten nach Satz 2 kann die Enteignungsbehörde auch über die Landwirtschaftskammern Auskünfte über bestehende Pachtverhältnisse und entsprechende Förderbescheide erhalten.

Ausdrücklich wird durch Satz 3 Ziff. 1 insbesondere die Verpflichtung der Eigentümer zur Erteilung umfassender Auskunft über sämtliche Verträge und Vereinbarungen bestimmt, die das Grundstück betreffen und für das Verfahren Bedeutung haben könnten. Darunter fällt beispielsweise die Pflicht, über bestehende Pachtverhältnisse Auskunft zu erteilen und Vertragspartner mit sämtlichen bekannten Daten zu benennen, so dass diese am Verfahren beteiligt werden können. Ob eine Information relevant ist, bestimmt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Da die Durchsetzung dieser Mitwirkungspflichten auf Grundlage des § 24 VwVfG oder § 26 Abs. 2 VwVfG nicht möglich ist und die Betroffenen kein Eigeninteresse an einer Verfahrensmitwirkung haben, wird den Behörden in den Sätzen 4 bis 6 das Institut der Durchsetzung durch Verwaltungszwang – hier durch Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes – an die Hand gegeben. Das Zwangsgeld kann bis zu fünftausend Euro betragen. Dies erscheint zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren auch angemessen.

Zur Beschleunigung der teilweise mit engen Fristen belegten Verwaltungsverfahren kann die Behörde die Auskunftsansprüche gemäß Satz 7 auch bereits vor Einleitung der Verfahren durch Antragstellung gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend machen, um eine effiziente Durchführung zu gewährleisten. Etwaig erforderliche Ladungen und Beteiligungen an den Verfahren können so zeitgerecht vorbereitet werden.

- b) Zur weiteren Beschleunigung der Verfahren ist eine Straffung und Vereinheitlichung der behördlichen Praxis bei der Bestellung von Verfahrensvertretern erforderlich. Dies ist beispielsweise bei unbekannten Erben oder unbekannt verzogenen und nicht auffindbaren Eigentümern gem. § 16 VwVfG beim Betreuungsgericht anzuregen, das in diesen Fällen einen Verfahrensvertreter zu bestellen hat. An die Nachweispflicht der Vorhabenträger hinsichtlich der Voraussetzungen der vorrangig in Frage kommenden § 16 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 VwVfG sind – wie auch bei § 44b EnWG – keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. Nur wenn die Eigentümer und/oder Pächter mit angemessenem Aufwand zu ermitteln sind, scheidet eine Vertreterbestellung aus. Der Angemessenheit ist auch hier genüge getan, wenn eine Recherche bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern, Grundbuchämtern, Nachlassgerichten sowie Finanzämtern erfolgte. Die Bestellung ist drei Wochen nach Eingang des Antrags, in dem das Ersuchen durch die Vorhabenträger angeregt werden soll und die vorstehende Angemessenheit der Recherche nachvollziehbar dargelegt wurde, auszuüben. Nur bei erheblichen und begründeten Zweifeln an der Darlegung der erfolgten Recherche sollen durch die Behörde Nachweise bei der Vorhabenträgerin angefordert werden.

3. zu § 45c EnWG:

- a) Durch die Regelung des § 45c EnWG wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass die rechtliche Wirkung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bzw. eines sonstigen Leitungs-, Wege- und Anlagenrechts (hierzu zählen insbesondere auch Grunddienstbarkeiten und schuldrechtliche Gestattungsverträge) durch zu diesen im Widerspruch stehende Erklärungen, insbesondere ausgesprochene Betretungsverbote für jegliche Inanspruchnahmen der Fläche aus betrieblichen Gründen, also auch für Betretungen zur Inspektion von Leitungen oder Rückschnitte und Entfernung von aufstehendem Bewuchs sowie ggf. erforderlichen Vorarbeiten zur Instandhaltung etc., nicht eingeschränkt werden können. Die Begrifflichkeiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung der Anlage sind hierbei weit und umfassend zu verstehen, so dass insbesondere auch die Unterhaltung von Leitungen unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt. § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) soll in diesem Zusammenhang als Auslegungshilfe dienen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Dienstbarkeit einen von § 45c EnWG oder § 4 SachenR-DV abweichenden Wortlaut besitzt. Beispielsweise wurde früher nur das Betreten und nicht explizit das Befahren von Grundstücken in den Bewilligungstext aufgenommen. Die Begrifflichkeiten in diesen teilweise bereits mehr als einhundert Jahre alten Dienstbarkeitstexten sind insofern weit auszulegen. Auch ordnungsgemäß angekündigte Vorarbeiten und Transporte können – dies sei an dieser Stelle nochmals klargestellt – durch den Betroffenen nicht verboten werden.

Macht der Anlagenbetreiber oder von ihr beauftragte Dienstleister von dem Recht Gebrauch, handeln diese somit nicht rechtswidrig und üben keine verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB aus. Sie sind dementsprechend nicht mehr darauf angewiesen, vor Betreten des Grundstücks und Durchführung von Maßnahmen einen zivilprozessualen Duldungstitel gegen den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu erwirken oder ihr Betretungsrecht in einem gerichtlichen Verfahren bestätigen zu lassen. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass entgegenstehende Erklärungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unbeachtlich sind. Hierbei spielt die Form der Kundgabe keine Rolle, so dass auch ein konkludent geäußertes Betretungsverbot keine Rechtswirkung entfaltet.

- b) Wird die Inanspruchnahme in einer Form verweigert, die ggf. einer zwangsweisen Durchsetzung der Inanspruchnahme bedarf, kann in Anlehnung an den bestehenden § 83 EEG einstweiliger Rechtsschutz ersucht werden. Durch Einführung der Absätze 2 und 3 wird somit eine bereits im Recht der Erneuerbaren Energien bestehende und bewährte Vorschrift auf das Energieleitungsrecht ausgeweitet. Anwendung finden die Verfahren insbesondere in den Fällen, in denen dem Dienstbarkeitsberechtigten die Inanspruchnahme des Grundstücks durch aktiven Widerstand, ggf. sogar in Form von körperlicher Gewalt oder nötigungsähnlichen Handlungen wie das Zustellen von Zuwegungen durch Fahrzeuge etc. verwehrt und verhindert wird. Die Vorschrift erleichtert die Anforderungen an den Verfügungsgrund und damit an die Eilbedürftigkeit. Die Vorschrift entbindet ausdrücklich von den allgemeinen Anforderungen der §§ 935 und 940 ZPO und statuiert eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache. Die Dringlichkeit wird insofern widerleglich vermutet und grundsätzlich unterstellt. An die Widerlegung der Dringlichkeit sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen, da insbesondere die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb von Energieleitungen ein außerordentlich hohes Gut sind und insbesondere die Wartung des Netzes und die Möglichkeit, Fehlerbehebungen bei Störungen unmittelbar durchzuführen, dient der dauerhaften Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit und ist mit der Versorgungssicherheit von höchster Priorität. Bei der Unterschreitung von Mindestabständen der Leitungen zu Bewuchs kann es zu einem Überschlag zum Aufwuchs/Gehölz kommen kann, der zu einem Ausfall der Leitung führen oder Brände auslösen kann. Darüber hinaus drohen bei einer Unterschreitung des Mindestabstands auch Lebensgefahr für Personen, die sich im Bereich des Aufwuchses/der Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung aufhalten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 43 Abs. 3a EnWG). Da die Dringlichkeit vermutet wird, ist nach Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entbehrlich. Da § 102 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet, sind – unabhängig von Streitwert – die Landgerichte sachlich zuständig.